

a/a

BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
Abteilung für autonome Aussenwirtschaftspolitik

843.0.1 wys/egf

870
S.A.F.

Bern, 27. März 1992

VertraulichNotiz**Exportkontrollen: Ausfuhr von Pilatus Flugzeugen (PC 7) nach Südafrika**

Geht an: - Politische Direktion, EDA
 - Generalsekretariat, EMD

Kopie an: - Schweiz. Botschaft in Südafrika
 - blf, jek, gir, zos, kum, zub, seh, wys
 - AEA (bug)

1. Am 19. März hat J. Mitchiner (M) von der britischen Botschaft im EDA und am 24. März beim Unterzeichneten bezüglich des möglichen Exports von PC-7 Flugzeugen nach Südafrika vorgesprochen und ein Aide-Mémoire überreicht (vgl. Beilage). Nach britischer Auffassung würde die Lieferung solcher Flugzeuge gegen die UNO-Resolution 418 vom 4. November 1977 verstossen. Diese fordert die Staaten auf, "to cease forthwith any provision to South Africa of arms and related material of all types, including the sale or transfer of ... military vehicles and equipment".

In diesem Zusammenhang hat M auf Informationen der World Campaign against Military and Nuclear Collaboration with South Africa an das UN 421 Committee hingewiesen, wonach eine Reihe von PC-7 an die Luftwaffe von Bophuthatswana geliefert worden sei. Hätten solche Lieferungen stattgefunden, wäre dies nach britischer Auffassung ein klarer Verstoss gegen die UNO-Resolution 418.

M gab der Erwartung Ausdruck, dass die Schweiz die Situation gegenüber dem UN 421 Committee klarstellen werde. Er wäre auch für eine Klarstellung der schweizerischen Politik bezüglich der UNO Resolution 418 dankbar.

2. Der Unterzeichnete informierte M, dass PC-7 und PC-9 - im Gegensatz zu Grossbritannien - in der Schweiz nicht unter das Kriegsmaterialgesetz fielen. Es handle sich dabei um keine militärischen Vehikel. Der Nationalrat habe es mehrmals mit grosser Mehrheit abgelehnt (zum letzten Mal im März 1990 mit 102 : 58 Stimmen), Schulflugzeuge als Kriegsmaterial einzustufen. Auch in Deutschland figurieren nur Kampfflugzeuge auf der Kriegswaffenliste.



Die Flugzeuge seien unter der Verordnung vom 7. März 1983 über die Warenaus- und Warendurchfuhr (SR 946.221) bewilligungspflichtig. Würden eingebaute, von einem Embargo kontrollierte Bestandteile ausländischen Ursprungs über 25 % des Ausfuhrwertes ausmachen, würde die Bewilligung in der Regel nur mit Zustimmung des Lieferlandes erteilt. Dieser Prozentsatz dürfte bei den PC-7 kaum erreicht werden.

Sollten wir in einem konkreten Fall vermuten, dass die Flugzeuge für den militärischen Einsatz umgerüstet werden, würden wir den Exporteur veranlassen, auf die Ausfuhr zu verzichten.

Im Falle Südafrikas bestehe kein solcher Verdacht. Das Resultat des Referendums vom 17. März dürfte zudem eine definitive Wendung zugunsten eines Südafrikas ohne Rassentrennung bedeuten. Es sei deshalb wahrscheinlich, dass ein allfälliges Ausfuhrge- such bewilligt würde. Vorgängig würde ein solches dennoch auch unter dem Blickwin- kel der Kompatibilität mit der UNO-Resolution 418 geprüft werden.

Ferner wurde M gegenüber bestätigt, dass 1989 und 1990 zwei Ausfuhrbewilligungen für insgesamt 6 PC-7 an das Ministry of State and Aviation in Bophuthatswana erteilt wurden.

3. Pilatus hat bei der Abteilung für Ein- und Ausfuhr des BAWI vor rund einem Monat erste Abklärungen über den Export von 75 PC-7 nach Südafrika vorgenommen. Auf Anfrage hat Direktor Gubler erklärt, dass die Verhandlungen nächstens beginnen würden. Eine Ausfuhr für eine erste Tranche käme kaum vor Ende 1993 in Frage. Gemäss Gubler möchten die Briten ihren Hawk an die Südafrikaner verkaufen.
4. Sollten Sie zu den unter Punkt 2 enthaltenen Ausführungen bezüglich der schweizeri- schen Haltung zu einem allfälligen Ausfuhrge- such Bemerkungen haben, bitten wir Sie, diese uns bis Mitte April 1992 zukommen zu lassen.



(O. Wyss)

P.S.

Vor kurzem sind auch Demarchen der US-Botschaft betreffend einer angeblichen Lieferung von Pilatus Flugzeugen nach Myanmar (Burma) beim EDA und beim EMD erfolgt. Nach Auskunft von Direktor Gubler handelt es sich dabei um eine Falschinformation. Mit Burma fänden keine Gespräche über den Verkauf von PC's statt. Solche Flugzeuge seien früher einmal nach Burma geliefert worden. Bekanntlich hat Burma solche Flugzeuge für militäri- sche Einsätze umgerüstet.

en	Y0					a/a
De	193					
Ma	4					4
19 MARS 1992						
S. B. 35.31.						

AIDE-MEMOIRE

Pilatus

We understand that the South African Air Force have invited tenders for a new military training aircraft. The Swiss-manufactured Pilatus PC-7 Turbo-prop aircraft is a contender.

United Nations Resolution 418 of 4 November 1977 requires States to "cease forthwith any provision to South Africa of arms and related materiel of all types, including the sale or transfer of ... military vehicles and equipment". We understand that, although Switzerland is not a member of the United Nations, the Swiss Government have expressed the intention to abide by the terms of this Resolution.

Our attention has been drawn to allegations made to the UN 421 Committee by the World Campaign against Military and Nuclear Collaboration with South Africa that a number of Pilatus PC-7 aircraft have already been delivered to the Air Force of Bophuthatswana and now bear the markings of the South African Air Force. If such deliveries did take place, they would appear to be in clear breach of UN Resolution 418.

We hope that the Swiss Government will be able to clarify this situation to the UN 421 Committee. We would also be grateful for clarification of the policy of the Swiss Government in respect of UN Resolution 418.

BRITISH EMBASSY
BERNE

19 March 1992